

4436/AB
Bundesministerium vom 09.02.2021 zu 4432/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.037.542

Wien, 26.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4432/J der Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen betreffend überteuerte Beschaffung von PCR-Tests** wie folgt:

Frage 1:

- *Für wie viele PCR-Tests hat der Bund bisher (Stichtag 31. 12. 2020) die Kosten übernommen?*

Bisher wurden die Kosten für 798.561 Tests übernommen.

Frage 2:

- *Zu welchen Preisen wurden die PCR-Tests bisher (Stichtag 31. 12. 2020) beschafft?
a) Bitte um detaillierte monatliche Aufgliederung nach Anzahl der PCR-Tests, durchschnittlicher monatlicher Stückpreis, Zwischen- und Gesamtsummen?*

Folgende Anzahl an PCR-Tests wurden von den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt und vom Bund die Kosten den Ländern ersetzt, wobei aufgrund verschiedener Abrechnungsmodalitäten über die Bundesländer und Monate hinweg

Unschärfen bei der exakten Testanzahl möglich sind. Bei den Monatsangaben handelt es sich um das Monat der Abrechnung, nicht um das Monat der Durchführung der Tests.

	Anzahl PCR Tests	Anerkannte Kosten in EUR	Durchschnitt Testkosten in EUR
März	29.806	2.896.195,95	97,17
April	50.016	4.548.962,73	90,95
Mai	88.809	7.267.256,76	81,83
Juni	96.835	8.061.391,99	83,25
Juli	109.524	9.283.586,98	84,76
August	97.741	6.787.391,25	69,44
September	123.866	8.545.523,50	68,99
Oktober	101.843	7.269.557,94	71,38
Summe	698.440	54.659.867,10	78,26

Folgende Anzahl an PCR Tests wurden von der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) durchgeführt und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Rechnung gestellt:

Anzahl der PCR Tests	Kosten in EUR	Durchschnitt Testkosten in EUR
100.121	6.118.771,00	61,11

Frage 3:

- Wie wurde die genannte „Kostenobergrenze“ von 85 EUR für PCR-Tests festgelegt bzw. ermittelt?
 - Gab es dafür z.B. eine Marktpreisstudie etc.?
 - Wenn nein, warum nicht?

Ursprünglich zu Beginn der Pandemie wurden 100% der Testkosten den Ländern im Rahmen des Kostenersatzes nach dem Epidemiegesetz abgegolten. In Folge wurde im Zuge der Etablierung der Screeningprogramme durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ein Vergabeverfahren eingeleitet, um Labortestkapazitäten durch die AGES auch extern abrufen zu können. Durch den im Zuge dieses Verfahren ermittelten Preis wurde ein Kostenersatz in der Höhe von 60 EUR den Bundesländern samt entsprechender Einschleifregelung bei der Tarifgestaltung vorgeschlagen, um den Bundesländern Zeit für eine Anpassung der Verträge zu gewähren. Im Zuge der weite-

ren Verhandlungen wurde von den Ländern darauf hingewiesen, dass es ihnen nicht möglich ist, flächendeckend diesen Tarif zu verhandeln, da gerade an Wochenenden höhere Tarife marktüblich sind.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass möglichst umfangreiche Testungen ein wesentliches Element bei der Bekämpfung der Pandemie sind und waren.

Frage 4:

- *Wann wurde diese Kostenobergrenze festgelegt?*

Die Kostenobergrenze von 85 EUR gilt seit dem 15. Mai 2020. Seit dem 1. Jänner 2021 wurde diese Obergrenze mit 60 EUR festgelegt.

Frage 5:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage darf so eine Kostenobergrenze für PCR-Tests seitens des Ministeriums festgelegt werden?*

Das Epidemiegesetz wird in mittelbarer Bundesverwaltung von den Bundesländern vollzogen. Nach Artikel 103 Abs. 1 B-VG ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 20 B-VG).

Frage 6:

- *Auf welchen Zeitraum war die Kostenobergrenze für PCR-Tests befristet?*

Die Kostenobergrenze war und ist bis billigere Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen befristet.

Frage 7:

- *Bundesministerin Köstinger hat ihre - nicht unbedingt erfolgreiche - Tourismus-Teststrategie eigenen Angaben zufolge in Abstimmung mit dem Gesundheitsressort durchgeführt. In einem Interview mit der Kleinen Zeitung rechtfertigte sie den Preis von 85.- Euro damals als "geprüft und angemessen". Ist die von Köstinger ins treffen geführte Prüfung der "Angemessenheit" durch das Gesundheitsministerium erfolgt?*

Das erwähnte Testprogramm des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist nicht zu vergleichen mit dem Modell gemäß dem Epidemiegesetz. Es gab bei der Entstehung dieses Testprogrammes einen Austausch mit meinem Ressort, der sich aber nicht auf die Höhe der zu gewährenden Förderung bezog, sondern vielmehr inhaltlicher Natur hinsichtlich der Ausgestaltung des Projektes war. Von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte hier keine Prüfung der Angemessenheit.

Frage 8:

- *Warum wurde nicht sofort eine österreichweite Ausschreibung gestartet?*

Im Zuge der Pandemie war es wichtig, sehr rasch die erforderlichen lokalen Testkapazitäten herzustellen, weshalb zu Beginn der Pandemie die Länder im eigenen Verantwortungsbereich agiert haben.

Fragen 9 und 10:

- *Warum wurde die Kostenobergrenze nicht laufend evaluiert und gesenkt?*
- *Warum hat man sich nicht an den Preisen in den Nachbarländern orientiert?*
 - a) *Wurde über das Gesundheitsressort ein europaweiter Kostenvergleich durchgeführt?*

Die von den Behörden organisierten Tests wurden regional organisiert und so mit den lokalen Laboren durchgeführt. Die Kostenobergrenze wurde vom BMSGPK laufend evaluiert, jedoch haben die Länder immer wieder in ihren Rückmeldungen bekannt gegeben, dass unter dem Betrag von 85 EUR keine entsprechenden Laborkapazitäten zur Verfügung stehen würden, die auch eine rasche Rückmeldung der Testergebnisse sicherstellen würden. Auf Betreiben des Sozialministeriums wurde eine europaweite Ausschreibung von Testkapazitäten mit Hilfe der Bundesbeschaffung GmbH vorgeschlagen und auch Ende September/Anfang Oktober durchgeführt (BBG GZ. 5301.03723). Die Ergebnisse dieses Vergabeverfahrens stehen den Ländern zum Abruf der ausgeschriebenen Leistungen zur Verfügung.

Frage 11:

- *Gibt es auch für andere Produkte zur Bekämpfung von Corona ähnliche Obergrenzen bzw. Qualitätskriterien, die den Ländern vom Bund refundiert werden?*

a) Wenn ja, für welche Produkte und welche Obergrenze bzw. Qualitätskriterien?

Mit dem 4. Erlass zur Kostentragung gemäß Epidemiegesetz wurde eine Kostenobergrenze für Antigentests von 10 EUR eingeführt. Dieser Erlass wurde am 18. Dezember 2020 an die Landeshauptleute versandt.

Frage 12:

- Welche Preise wurden für diese Produkte, für die es solche Obergrenzen gibt bisher (Stichtag 31. 12. 2020) bezahlt (bitte um detaillierte; monatsweise Darstellung nach jeweiligen Stückkosten und Gesamtsumme)?*

Antigentests wurden bisher ausschließlich im Rahmen von Screeningprogrammen gemäß § 5a Epidemiegesetz den Ländern refundiert. Hier wurden jedoch die Gesamtkosten der Screenings refundiert und nicht ausschließlich die Testkosten. Mit den dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorliegenden Informationen ist es nicht möglich, die einzelnen Testkosten der bei den abgerechneten Screenings verwendeten Antigentests zu eruieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

